

Merkblatt für Eltern und sonstige Sorgeberechtigten

gem §34 Abs 5 S.2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) - Auszüge

Um zu verhindern, dass Kinder mit einer ansteckenden Krankheit in der Schule andere anstecken beziehungsweise sich selbst dort wegen der eigenen Abwehrschwäche Folgeerkrankungen mit Komplikationen zuziehen, möchten wir Sie mit dieser Information *"über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit..*

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule ... gehen darf, wenn

- *es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor. (...);*
- *eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann. Dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;*
- *ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist (...).*

Die Übertragungswege der aufgezählten Krankheiten sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Tröpfchen- oder "fliegende" Infektionen sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar-, Haut und Schleimkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Kinderkrankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Der Arzt wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch (der Schule) nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder gar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können. (...)
Auch wenn bei ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben ...Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben. (...)

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt."

Kontakt im Alzeier Gesundheitsamt: Frau Medizinaldirektorin Annemarie Körner, 06731/408-6221; den vollständigen Text des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) finden Sie auch im Internet, <www.kreis-alzeier-worms.de> , von dort Link zum Gesundheitsamt.